

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“

Auf der Grundlage des § 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 30.09.2009 die Verlängerung der am 12.07.2008 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Altes Straßenbahndepot“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 12.07.2008 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“ wird um ein Jahr (bis 12.07.2011) verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage
Lageplan vom 20.06.2009

